



Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Marktplatz 13
A-3261 Steinakirchen am Forst
Bezirk Scheibbs, NÖ
Tel: +43 (0) 7488 713 25
Fax: +43 (0) 810 95 54 258 341

E-Mail: gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at
Web: www.steinakirchen-forst.gv.at
UID-Nr.: ATU 16259509
DVR-Nr.: 0105317

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst vom 18. September 2025 mit der die Nebengebührenverordnung für die Bediensteten der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst im Geltungsbereich des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) erlassen wird.

Nebengebührenverordnung zu NÖ GBedG 2025

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Verordnung findet auf alle voll- und teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, im folgenden Gemeindebedienstete genannt, Anwendung, welche ab 01.01.2025 in den Gemeindedienst eingetreten sind sowie jene, die aufgrund der Optionserklärung in das NÖ GBedG 2025 optiert sind.
- 2) Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert und bezieht sich auf die Verwendungsgruppe V2 Entlohnungsstufe 3 gem. NÖ GBedG 2025.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- 1) Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 alle in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Bezüge, die in dieser Verordnung geregelten Nebengebühren, Zulagen und Arbeits- und Dienstkleider.
- 2) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nicht anderes bestimmt, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. mit dem Tag der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren gemäß § 4 bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von länger als 4 Wochen, ausgenommen Erholungsurlaub, dh. vom Beginn des letzten Tages dieser Frist bis zum Ablauf des letzten Tages der Dienstabwesenheit. Die Bestimmung des § 91 (8) NÖ GBedG 2025 bleibt davon unberührt.

§ 3 Streitigkeiten

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenverordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit der Personalvertretung, dem leitenden Gemeindebediensteten und dem Bürgermeister der Gemeinderat. Eine endgültige Entscheidung über Streitigkeiten obliegt dem zuständigen Arbeits- und Sozialgericht.

§ 4 Nebengebühren

- 1) Die Bediensteten des Bauhofes erhalten eine monatliche Schmutz- und Erschwerniszulage in der Höhe von 3,8 % von V2/3. Die jährlichen prozentuellen Gehaltserhöhungen sind auch bei der Schmutzzulage zu berücksichtigen.
- 2) Bedienstete, die für den Reinigungsdienst eingesetzt werden, erhalten eine monatliche Schmutzzulage in der Höhe von 2 % von V2/3. Die jährlichen prozentuellen Gehaltserhöhungen sind auch bei der Schmutzzulage zu berücksichtigen.

§ 5 Dienstbekleidung

Der Anspruch der Bediensteten auf Arbeits- und Dienstbekleidung wird grundsätzlich anerkannt.

Dienst- und Arbeitsbekleidung erhalten alle nachstehenden Bediensteten:

Bauhof:

Es wird für die Bediensteten im Bauhof eine entsprechende Schutz- und Sicherheitsbekleidung (1 Winterjacke, 1 Fließweste, 1 Hose lang, 1 Hose kurz) zur Verfügung gestellt. Die Bediensteten im Bauhof erhalten jährlich ein Paar Arbeitsschuhe. Die Bekleidung ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben, die Schuhe gehen nach Ablauf der Tragedauer in das Eigentum der Bediensteten über. Die Bekleidung ist ordnungsgemäß instand zu halten. Die Arbeitskleidung wird durch eine Reinigungsfirma gereinigt.

Reinigungsdienst:

Für die Bediensteten im Reinigungsdienst wird folgende Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt: 1 Winterjacke, 1 Sommerjacke – sowie jährlich ein Paar Arbeitsschuhe.

Die Bekleidung ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben, die Schuhe gehen nach Ablauf der Tragedauer in das Eigentum der Bediensteten über. Die Bekleidung ist ordnungsgemäß instand zu halten. Die Arbeitskleidung wird durch eine Reinigungsfirma gereinigt.

§ 6 Sonderurlaub

Die Bediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung von Kindern	1 Arbeitstag
bei Tod des Ehepartners bzw. Lebensgefährten	3 Arbeitstage
bei Tod des Kindes	3 Arbeitstage
bei Tod der Eltern/Zieheltern/Schwiegereltern	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern	1 Arbeitstage
bei Tod der Großeltern/Enkelkinder	1 Arbeitstage
bei sonstigen im Haushalt lebenden Personen	2 Arbeitstage
Geburt des eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes/Hauptwohnsitz	2 Arbeitstag

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Nebengebührenverordnung gemäß NÖ GBedG tritt rückwirkend mit 01.01.2025 in Kraft.



Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 19.09.2025

Abgenommen am: 06.10.2025